



Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Obere Jagdbehörde
Schwannstraße 3 - 40476 Düsseldorf

Kreis Euskirchen
-Untere Jagdbehörde-
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

nachrichtlich:

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
-Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung-
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

Obere Jagdbehörde

27.01.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
J.4-16.04.03.01-02/12
bei Antwort bitte angeben

Frau Schilling
Telefon 0211/4566-980
Telefax 0211/4566-985
Frauke.schilling@wald-und-
holz.nrw.de

**Bekämpfung der Schweinepest im Kreis Euskirchen; Aufhebung
der Schonzeit für Schwarzwild**

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) hebe ich aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung die Schonzeit **für Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbachen** für Jagdbezirke/Reviere der Städte und Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim und Schleiden für die Zeit vom 01.02.2012 bis 31.07.2012 auf.

Gründe:

Nach Stellungnahme des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz muss das Friedrich-Loeffler-Institut auch im Jahr 2012 der EU nachweisen, dass keine Schweinepest mehr vorkommt, die Seuche also nachhaltig getilgt ist.

Dies bedeutet, dass Proben von Tieren benötigt werden, die immunbiologisch eigenständig sind, d.h. keine maternale Antikörper mehr haben können und die auch keine Impfköder mehr aufgenommen haben können.

Die regulär gesetzten Frischlinge haben zunächst maternale Antikörper, die normalerweise ab Mai/Juni abgebaut sind. Bei spät gesetzten Frischlingen ist dies jedoch noch nicht der Fall. Für das Monitoring be-

Bankverbindung:
Konto der Hauptkasse der
Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

WGZ-Bank Münster
BLZ: 400 600 00
Konto-Nr.: 403 213

BIC/SWIFT: GENO DE MS
IBAN: DE97 4006 0000 0000
4032 13

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Landesbetrieb Wald und
Holz Nordrhein-Westfalen
Obere Jagdbehörde
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefax +49 211 4566-985





deutet dies, dass unter den Frischlingen noch seropositive Individuen sein können.

Die Überläufer sind so die beste Altersgruppe, weil sie keine maternale Antikörper haben und keine Impfköder aufgenommen haben dürften. Für die Diagnostik ist es wichtig, dass aus dem ehemaligen Impfgebiet pro Monat (bis August) aus jedem Kreis mindestens 60-70 Proben kommen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Schonzeitaufhebung in dem o. g. ehemaligen Impfgebiet und der Surveillance Zone erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schilling

Hinweis:

Ich bitte um umgehende Benachrichtigung der Jagdausübungs berechtigten über diese Verfügung.